



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZKOMMISSION

GZ 054.441/3-DSK/86

Entwurf eines Bundesge-
setzes, mit dem das Arbeits-
losenversicherungsgesetz, das
Arbeitsmarktförderungsgesetz
und das Allgemeine Sozialver-
sicherungsgesetz geändert wird

Stellungnahme der Datenschutz-
kommission

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

Dr. SINGER

Klappe 2768 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

| | |
|----------|--------------------------------|
| Betrifft | GESETZENTWURF |
| Z' | 30 GEZ/86 |
| Datum: | 22. MAI 1986 |
| Verteilt | 26. MAI 1986 <i>Machhammer</i> |

S. Stajek

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme der
Datenschutzkommission zu dem im Betreff genannten
Gesetzesentwurf übermittelt.

Anlagen

15. Mai 1986

Für die Datenschutzkommission
Der stellvertretende Vorsitzende:
Senatspräsident des OGH Dr. STIX

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Seizner



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZKOMMISSION

GZ 054.441/3-DSK/86

Begutachtung eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird

Stellungnahme der Datenschutzkommission

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

Dr. SINGER

Klappe 2768 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anzuführen.

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 W i e n

Die Datenschutzkommission hat zu dem mit do. Zl. 37.001/5-3/86 vom 19. März 1986 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden, in Ausübung ihres Begutachtungsrechtes gemäß § 36 Abs. 2 Datenschutzgesetz, BGBl.Nr. 565/1978, in ihrer Sitzung vom 15.5.1986 folgende

S t e l l u n g n a h m e

beschlossen:

- 2 -

Zu § 69 Abs. 3 Arbeitslosenversicherungsgesetz:

Die Datenschutzkommission empfiehlt, ausdrücklich klarzustellen, daß sich der Wegfall des Erfordernisses eines Vertrages nach § 13 Abs. 2 Datenschutzgesetz nur auf die im Satz 1 des § 69 Abs. 3 Arbeitslosenversicherungsgesetz zitierten Fälle bezieht und nicht auf alle übrigen Fälle, in denen der Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger von den Arbeitsämtern gemäß § 13 Abs. 1 Datenschutzgesetz in Anspruch genommen wird.

Zu § 69 Abs. 4 Arbeitslosenversicherungsgesetz:

Dieser Absatz enthält eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung im Sinne der §§ 6 und 7 Abs. 1 Z. 1 Datenschutzgesetz. Der für *leges speciales* zu den zitierten Bestimmungen erforderliche Determinierungsgrad wird jedoch nicht erreicht. § 69 Abs. 4 Arbeitslosenversicherungsgesetz ist daher dahingehend zu präzisieren, daß eine genaue Bezeichnung der zu übermittelnden Datenarten, der Betroffenenkreise und der Verwendungszwecke enthalten ist.

Zu den Erläuterungen (Art. I Z. 26) letzter Satz, wird bemerkt, daß der Hinweis auf den AB zu § 7 Abs. 2 Datenschutzgesetz insoferne verfehlt ist, als die vorgeschlagene Bestimmung eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung im Sinne des § 7 Abs. 1 Z. 1 Datenschutzgesetz darstellen soll.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

15. Mai 1986

Für die Datenschutzkommission
Der stellvertretende Vorsitzende:
Senatspräsident des OGH Dr. STIX

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Schwarz